

erscheint wöchentlich
einmal: Freitag.
Ausgaben: Die fünfgepaltene
Vollzeile 40 Pfg.
Für die Ortsvereine 10 Pfg.
Im Abonnement nach
Uebereinkunft.
Schluß der Redaktion:
Dienstag Mittag.

Die Woche

Abonnement
vierteljährlich 1.— Mark
bei jedem Postamt und in der
Expedition.
Eingetragen in der
Post-Zeitungspreisliste.
Redaktion und Expedition:
Berlin N.O. 55,
Greifswalderstr. 221/223.

Organ des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands (G.-V.)

Nr. 44

Berlin, den 31. Oktober 1913

24. Jahrg.

Fernsprech - Amt
Königsbad, 4720

Korrespondenzen für Redaktion und Expedition sind an M. Schumacher, Greifswalder Straße 221/23,
Geldsendungen an W. Zielke, Greifswalder Straße 221/23, zu adressieren.

Fernsprech - Amt
Königsbad, 4720

Inhaltsverzeichnis. Die Leistungsfähigkeit des Arbeiters. — Die Lebensdauer der Holzarbeiter. — Das neue Staatsangehörigkeitsgesetz und seine wichtigsten Änderungen. — Heimarbeit. — Die Entwicklung der deutschen Krankenversicherung. — Freie Vereinigung gegen Zwangsinnungen. — Rundschau: Krankentassen und Ärzte. Eine staatliche Unterhaltungsversicherung in Victoria. — Feuilleton: Neue Patente auf dem Gebiete der Holzbearbeitung. — Patentschau. — Hygienisches. — Lohnbewegung. — Verlorene Mitgliedsbücher. — Sterbefälle. — Versammlungen des Ortsvereins Berlin. — Anzeigen.

Die Leistungsfähigkeit des Arbeiters.

Eine der viel und heiß umstrittenen Fragen ist die der Leistungsfähigkeit des Arbeiters. Von den Scharfmachern und beim Abschluß von Tarifverträgen hört man sehr oft die Behauptung aufstellen, daß die Organisationen Fürsorge getroffen haben, daß nicht zu angestrengt gearbeitet, also die volle Arbeitskraft nicht ausgenutzt werden darf. Man hat zwar für diese Behauptungen nicht den geringsten Beweis, und wären derartige Anordnungen geradezu töricht, aber man hat sich in diese Anschauung einmal festgerannt, und hält strikte daran fest. Gewiß legen die Organisationen ihren Hauptwert auf kurze Arbeitszeit, und versuchen auch, wo es irgend zugänglich ist, Überstunden zu vermeiden. Dieses ist jedoch zur stillen und geistigen Hebung des Arbeiters unbedingt notwendig. Fragen wir uns, worin denn eigentlich die Leistungsfähigkeit eines Arbeiters besteht? Wir können dies kurz so fassen: Die Leistungsfähigkeit eines Arbeiters ist um so höher, je mehr und je bessere Produkte derselbe herzustellen imstande ist, oder je schneller und besser er eine ihm übertragene Arbeit beendet. Anzahl und Güte der Leistungen muß jedoch in Betracht gezogen werden. Die Zeit liegt ja hinter uns, wo der deutsche Arbeiter veranlaßt wurde, der Anzahl nach viel zu leisten, die Güte der Arbeitsleistung blieb außer Betracht, und wir erhielten für unsere deutschen Waren die Bezeichnung billig und schlecht. Wenn man dies Urteil auch nicht zu tragisch und in seiner vollen Bedeutung auffassen darf, so war es für die bestehenden Verhältnisse doch bezeichnend. Bei der Leistung des Arbeiters spielen ohne Zweifel die Einrichtungen der Betriebe und die Behandlungen der Arbeiter eine große Rolle. Es ist eine unbefristete Tatsache, daß in uns Deutschen noch mancherlei Ansichten und Urteile ihr Wesen treiben, die einer jahrhundertelangen Bevormundung und Unselbständigkeit ihr Entstehen verdanken. Die Sannungen mit ihrer Buchstabenpedanterie und die alten Anschauungen über bevorzugte Stände haben einer vollständig freien Auffassung der Stellung der einzelnen Menschen zu einander noch nicht Raum gewährt. Wir haben zwar freie Gesetze, haben freien Arbeitsvertrag auf dem Papier, aber in der Praxis läßt dieses alles noch viel zu wünschen übrig und man strebt jetzt sogar wieder danach, auch die Freiheit auf dem Papier wegzubringen, was ihnen allerdings nicht so leicht gelingen wird.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer sehen nicht in sich von Haus aus gleiche Menschen, beide denken nicht vorurteilsfrei genug und sehen sich gegenseitig als natürliche Feinde, als Faktoren an, deren Interessen nicht zusammengehen können. Es ist einleuchtend, daß solche Auffassung auf die Leistungsfähigkeit Einfluß ausüben muß. Mag auch die Arbeit noch so einfach sein, fehlt die innere Beteiligung, der gute Wille, wie man gewöhnlich sagt: Lust und Liebe, so können die Leistungen weder der Zahl, noch der Güte nach so sein, als bei einer vorurteilslosen Auffassung, bei vollem Interesse für die Sache. Um diese Vorurteile zu beseitigen ist es notwendig, daß bei Abschließung des Arbeitsvertrages das Interesse, die Rechte beider Teile gewahrt bleiben. Vor allem aber ist es nötig, daß ein einmal geschlossener Arbeitsvertrag nicht einseitig geändert wird. Arbeitgeber wie Arbeitnehmer müssen mit gleicher Gewissenhaftigkeit an dem geschlossenen Vertrage festhalten und bei einer notwendigen Änderung gemeinsam handeln. Daher sind Arbeits-einstellungen und Arbeitsrentenklassungen gleich verwerflich, wenn sie ohne Beobachtung des geschlossenen Vertrages erfolgen. (Wir müssen hier:

leider die Beobachtung machen, daß viele Arbeitgeber dazu übergehen, den abgeschlossenen Vertrag einseitig zu durchbrechen, indem sie Abzüge vornehmen. D. H.) Wird dem Arbeiter also die richtige Stellung gegenüber dem Arbeitgeber gewährt, so erblickt er auch sein Interesse mit dem des Arbeitgebers eng verbunden. Die Erfahrung beweist es, daß solche Arbeiter, welche in ihren Arbeiten gleichberechtigte Menschen erblicken, in ihrer Produktionsweise nicht schlecht fahren. Der Arbeiter muß das Gefühl haben, daß er nach Erfüllung seiner vertragsmäßigen Pflichten ein freier Mensch ist. Damit wächst sein Ertz zum Schaffen, wächst die Erkenntnis, daß er nicht bloß seines Brotherrn und seiner selbst willen arbeitet, sondern daß er arbeitet als Mensch, als Teil eines Ganzen, daß nur durch Arbeit erhalten werden kann. Hiermit im engen Zusammenhange steht weiter, daß die Leistungsfähigkeit erhöht werden kann durch längeres Verbleiben in der eingenommenen Stellung. Sowohl der Arbeitgeber als auch die Arbeiter sind im Vorteil, wenn nicht so oft gewechselt wird. Ersterer lernt die Arbeitsleistungen besser kennen, und letztere sind imstande, durch eine längere Übung, durch Bekanntschaft mit den einzelnen Verhältnissen, mehr zu leisten. Hiermit hängt eine weitere Bedingung für die höhere Leistungsfähigkeit zusammen, nämlich die richtige Stelle des Arbeiters. Die Menschen sind nun einmal von Natur aus verschieden veranlagt. Es ist gar nicht so unbedeutend und oft nicht leicht für den Arbeitgeber, alle seine Arbeiter dahin zu stellen, wohin sie ihrer ganzen Leistungsfähigkeit nach am besten passen, und doch ist es so wichtig. Es ist allerdings nur dort möglich, wo ein engeres Verhältnis zwischen beiden Teilen stattfindet. Es liegt allerdings auch die Gefahr nahe, daß, wenn ein Arbeitgeber sich bemüht, jedem seiner Arbeiter die für ihn geeignetste Stelle anzuweisen, sehr leicht sich unlautere Gesinnung geltend machen kann. Es ist nichts Seltenes, daß unter den Arbeitern Verdächtigungen, Entstellungen u. dgl. gegen ihre eigenen Kollegen vorkommen, doch ist dies weniger dann zu befürchten, wenn das Prinzip der Gerechtigkeit und der Humanität gewahrt bleibt. Die Tatsache aber steht fest, wenn der geschicktere, fleißigere und gewissenhaftere Arbeiter den Vorzug erhält, dieser Umstand für die Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Arbeiter überhaupt günstig wirkt. Gehen wir nun über zu den mehr in die Augen fallenden Momenten für die Erhöhung der Leistungsfähigkeit, so tritt stets zunächst im Zusammenhang mit obigem der genügende Arbeitslohn als eine Bedingung auf. So lange sich die Arbeitgeberschaft nicht zu der Auffassung emporschwingen kann, daß ausreichender und hoher Arbeitslohn ihm selbst in der erhöhten Leistungsfähigkeit zugute kommt, so lange wird er auch kein Recht haben, über zu geringe Leistungen der Arbeiter zu klagen.

Von gleicher Bedeutung wie ein entsprechender Arbeitslohn ist auch die Arbeitsstellung. Sie ist in den meisten Fällen noch nicht so praktisch durchgeführt. Besonders stemmen sich oft unsere Handwerker sehr energisch gegen jede Neuerung und meist zu ihrem eigenen Nachteil. Dieselben Vorurteile bestehen noch hier und da gegen neue Maschinen und praktische Werkzeuge. Auch fehlt man den Bildungsbestrebungen oft den schwersten Widerstand entgegen. Wer das Arbeiterleben kennt, wird wissen, wie die Bildung die Leistungsfähigkeit erhöht. Selbst die rein mechanische Arbeit wird von einem gebildeten Arbeiter besser und schneller ausgeführt, als von einem ungebildeten Arbeiter. Bei der Benutzung der Maschinen, bei der Herstellung von Arbeiten des Kunstgewerbes tritt der Unterschied noch mehr hervor. Je mehr Maschinen wir erhalten, desto höher muß die Bildung des Arbeiters werden, denn desto größer werden die Anforderungen an die Arbeitskraft des Geistes. Gesunder, kräftiger Körper, gesunder, wohlentwickelter Geist, hohe Arbeitslöhne, entsprechende wirtschaftliche und soziale Zustände, das sind die Bedingungen für eine Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Arbeiter, und hierfür gibt es noch manches zu tun. Das ist aus dem Gesagten wohl klar ersichtlich.

Die Lebensdauer der Holzarbeiter.

In dem Leitartikel der Nr. 36 der „Woche“ das „graue Gespenst“ brachten wir bereits eine Statistik über die Altersklassen der Industrie- und Baugewerbetreibenden Berlins zum Ausdruck. Schon dort brachten wir zum Ausdruck, wie verschwindend klein die Zahl der Arbeiter über 40 Jahre ist. Wenn diese Statistiken auch den Anspruch auf Vollkommenheiten nicht machen können, so bieten sie doch ein überaus wertvolles Material. Erfreulich ist es, daß die Gewerbeinspektoren nun auch angehalten sind, jährliche Feststellungen über das Lebensalter und die Verteilung der Lebensalter auf die einzelnen Berufe zu machen. Die ersten derartigen Ansätze sind bereits gemacht, und ist namentlich nachstehende Tabelle für die Holzarbeiter höchst interessant.

Von 100 Holzarbeitern standen im Alter von Jahren:

Bezirk (Berufsgruppe)	Erfaßte Zahl der Arbeiter	unter 16	16 bis 21	21 bis 30	30 bis 40	40 bis 50	50 bis 60	über 60	
Königsberg (Holzbearbeitungsfabrik)	1694	—	11,6	23,0	27,3	19,7	12,8	5,2	
Frankfurt a. O. (Holzindustrie)	6886	3,9	12,4	27,5	24,1	16,3	10,9	4,6	
Köln (Holzindustrie)	2642	—	11,9	25,7	28,6	17,2	11,7	4,6	
Wiesbaden (Möbelfabriken)	1405	2,5	12,4	20—46	62,0	16,9	5,9	1,2	
Marienwerder (Sägemaschinenarbeiter)	738	—	10,0	22,2	29,6	20,3	13,2	4,4	
Posen (Holzarbeiter an Maschinen)	999	—	11,5	21,3	32,4	23,5	7,4	3,8	
Berlin (Santischlerei, Maschinenarbeiter)	537	1,5	3,5	22,2	28,3	26,3	14,5	3,7	
Berlin (Möbelschl.	1109	0,8	5,6	19,6	33,1	25,6	12,2	3,1	
Berlin (Pianoarbeiten)	420	3,6	10,7	22,3	26,0	20,2	13,6	3,6	
Marienwerder (Tischl.)	548	—	17,7	33,3	23,1	17,1	6,9	1,6	
Berlin (Santischler)	2038	2,0	5,0	20,4	31,0	23,1	13,8	4,7	
Berlin (Möbelschl.)	9023	4,4	7,9	27,8	30,4	17,6	8,8	3,1	
Berlin (Pianoarbeiten)	3703	4,4	9,6	25,3	23,8	17,5	11,8	7,6	
Posen (Handarbeiter in holzgewerblichen Betrieben)	1766	—	20,6	24,3	22,4	18,9	9,4	4,3	
Berlin (Möbelpolierer)	1842	2,8	9,2	33,2	27,3	16,9	8,5	2,1	
Berlin (Pianopolierer)	1234	0,2	2,7	25,6	25,2	19,3	15,6	13,4	
Marienwerder (Tischlereihilfsarb.)	213	—	25,3	27,2	17,8	17,8	7,9	3,7	
Marienwerder (Sägelackarbeiter)	1649	—	12,4	22,5	26,1	19,8	11,1	7,7	
Gumbinnen (Sägemerkarbeiter)	4386	—	15,0	22,1	22,8	21,0	13,9	4,9	
Männliche Bevölkerung Deutschlands nach der Statistik von 1910			6,4	12,0	25,8	21,5	16,0	11,2	7,1

Die letzte Zahlenreihe ist deshalb dieser Statistik noch angefügt worden, um einen Vergleich zu schaffen, inwieweit der prozentuale Anteil der Holzarbeiter in einem bestimmten Lebensalter abweicht von dem Durchschnitt der männlichen Bevölkerung Deutschlands in dem betreffenden Jahresraum überhaupt.

Interessant sind auch noch u. a. folgende Einzelberichte der Gewerbe-Aufsichtsbeamten. Der Aufsichtsbeamte für Köln schreibt unter anderem:

„In der Holzindustrie sind die Jahrgänge vom 30. bis zum 40. Jahre am stärksten vertreten. Der Grund dafür, daß in der Holzindustrie die älteren Jahrgänge stärker vertreten sind, wie in den anderen Industrien, wird darin liegen, daß bei der Holzindustrie die durchschnittliche Größe der Betriebe nur gering ist. Ältere Arbeiter aber pflegen größere Fabriken gern zu meiden und die Beschäftigung in kleineren Betrieben, in denen sie eher zu einer Selbstständigkeit kommen, vorzuziehen.“

In dem Gewerbebericht von Königsberg l. Ostpr. lesen wir:

„In den Holzbearbeitungsfabriken, namentlich den Sägewerken, werden wegen der schweren Arbeitsleistungen vollkräftige Arbeiter im Alter von 22 bis 45 Jahren bevorzugt. Patriarchalische Verhältnisse mit besonderer Rücksichtnahme auf verdiente ältere Arbeiter finden sich noch in einigen älteren Sägewerksanlagen auf dem Lande.“

Ueber die Verhältnisse in den Sägewerken schreibt der Aufsichtsbeamte von Marienwerder:

„Die Gatterführer usw. in den Sägewerken haben an ihren Maschinen hauptsächlich die Aufsicht zu führen, Gelegenheit zu sozialem Fortschritt ist für sie selten vorhanden; sie bleiben deshalb bis ins höhere Alter in den Anlagen beschäftigt. In ähnlicher Weise ist es erklärlich, daß die Hilfsarbeiter im allgemeinen ein etwas höheres Alter aufweisen.“

Der Bericht von Frankfurt a. O. enthält u. a. auch folgende Ausführungen:

„In den höheren Altersstufen zeigen sich in der Holzindustrie entschieden günstigere Zahlen, nach denen dieser Beruf auch älteren Arbeitern noch Gelegenheit zur Betätigung bietet. Inwieweit hier der Umstand mitspielt, daß ein erheblicher Teil der Arbeiter längere Zeit im Jahre in freier Luft tätig ist, kann aus den Erhebungen nicht festgestellt werden, da bei ihnen nicht nur eine große Zahl von Sägewerken verschiedenen Umfangs, sondern auch Möbelfabriken, Wäulscherei, Kistenfabriken und sonstige in geschlossenen Räumen arbeitende Betriebe berücksichtigt worden sind.“

In dem Bericht der Stadt Berlin heißt es:

„Im Alter von mehr als 50 und erst recht in dem von mehr als 60 Jahren verbleibt im allgemeinen nur noch ein kleiner Bruchteil der Arbeiter bei seiner bisherigen Tätigkeit. Anders verhält es sich nur in den Berufszweigen, wo es weniger auf körperliche Rüstigkeit und Entfaltung physischer Kraft, als auf Erfahrung, hohe Fertigkeit und Sorgfalt bei der Arbeit ankommt, wie bei der Pianofortefabrikation, der Möbelscherei.“

Das neue Staatsangehörigkeitsgesetz und seine wichtigsten Änderungen.

Am 1. Januar 1914 tritt, gleichzeitig mit einem Gesetz zur Abänderung des Reichsmilitärgesetzes sowie des Gesetzes, betreffend Änderungen der Wehrpflicht, das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 in Kraft. Es ist dies die zeitgemäße Erneuerung und Abänderung des noch vom Norddeutschen Reichstag erlassenen Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 und des Gesetzes über die Naturalisation von im Reichsdienst angestellten Ausländern vom 20. Dezember 1875. Gewiß sind manche Wünsche bei der Abänderung unerfüllt geblieben, doch manche Verbesserungen sind geschaffen. Es wäre nur gut, wenn man die Bestimmungen des Gesetzes allgemein mehr beachtet, denn wie mancher lebt in einem Bundesstaat, ohne daß er sich bemüht hat, sich auch dort die Staatsangehörigkeit zu erwerben. Er hat noch niemals vielleicht über die Nachteile nachgedacht, die ihm durch eine solche Gleichgültigkeit erwachsen.

Die wichtigsten Neuerungen im Staatsangehörigkeitsgesetz sind nun aufgebaut auf den Grundsatz: Der Verlust der Staatsangehörigkeit muß erschwert, der Wiedererwerb dagegen erleichtert werden. Die Abweichungen des neuen Gesetzes vom alten werden am besten verständlich, wenn man die Hauptabschnitte des alten Gesetzes über den Erwerb, Verlust und Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit der Betrachtung zugrunde legt. Zunächst lautet der oberste Satz des Gesetzes, daß Deutscher ist, wer die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit besitzt. Im Sinne des Gesetzes gilt Schlag-Votbringen als Bundesstaat, die Schutzgebiete als Inland.

Der Erwerb einer Staatsangehörigkeit tritt wie früher ein durch Geburt, Legitimation, Eheschließung, Aufnahme und „Einbürgerung“ (wie man statt „Naturalisation“ jetzt sagt). Die Voraussetzungen für den Erwerb sind für die Verheiratung, Legitimation und Geburt die gleichen wie sonst. Eingefügt wurde, daß Findelkinder bis zum Beweise des Gegenteils als Angehörige des Bundesstaats gelten, in dessen Gebiet sie gefunden wurden. Nach

wie vor muß einem Deutschen die Aufnahme von jedem Bundesstaat, in dessen Gebiet er sich niedergelassen hat, auf Antrag erteilt werden, wenn nicht die gesetzlichen Abweisungsgründe vorliegen. Der Antrag einer Ehefrau bedarf aber jetzt der Zustimmung des Mannes. Die fehlende Zustimmung kann durch die Vormundschaftsbehörde ersetzt werden. Für eine unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehende Person wird, wenn sie das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter gestellt, sonst bedarf deren Antrag nur dessen Zustimmung. Wesentlich geändert sind auch die Bestimmungen über die Einbürgerung von Ausländern. Die Einbürgerung in einem Bundesstaat darf nämlich jetzt erst dann erfolgen, wenn durch den Reichskanzler festgestellt worden ist, daß keiner der übrigen Bundesstaaten Bedenken dagegen erhoben hat. Erhebt ein Bundesstaat Bedenken, dann entscheidet darüber der Bundesrat. Die Bedenken können nur auf Tatsachen gestützt werden, welche die Beforgnis rechtfertigen, daß die Einbürgerung des Antragstellers das Wohl des Reichs oder eines Bundesstaats gefährden würde. Keine Anwendung findet diese Gesetzesvorschrift auf ehemalige Angehörige des Bundesstaats, bei dem der Antrag gestellt wird, auf deren Abstammlinge und Adoptivkinder, sofern der Antragsteller keinem ausländischen Staat angehört. Ferner nicht auf Ausländer, die im Deutschen Reich geboren sind, wenn sie sich in dem Bundesstaate, bei dem der Antrag gestellt wird, bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres dauernd aufgehalten haben und die Einbürgerung innerhalb 2 Jahren nach diesem Zeitpunkt beantragen. Die Witwe oder geschiedene Ehefrau eines Ausländers, die bei der Eheschließung Deutsche war, muß auf Antrag, wenn sie wieder ins Land kommt, eingebürgert werden, vorausgesetzt, daß wie bei den anderen Fällen auch die besonderen Vorbehalte nicht zutreffen. Ebenso muß ein früherer Deutscher, der als Minderjähriger die Reichsangehörigkeit durch Entlassung eingebürgert hat, unter gewissen Bedingungen wieder eingebürgert werden; desgleichen ein Ausländer, der mindestens 1 Jahr aktiv gedient hat, auch ein ehemaliger im Inland wohnender Deutscher und die Seinen. Die im Reichsdienst erfolgte Anstellung eines Ausländers, der seinen dienstlichen Wohnsitz in einem Bundesstaate hat, gilt als Einbürgerung in diesem Bundesstaate, sofern nichts anders abgemacht ist. Hat der Angestellte seinen dienstlichen Wohnsitz im Auslande und bezieht er ein Dienstverkommen aus der Reichskasse, so muß er von dem Bundesstaate, bei dem er den Antrag stellt, eingebürgert werden; bezieht er kein Dienstverkommen aus der Reichskasse, so kann er mit Zustimmung des Reichskanzlers eingebürgert werden.

Der Verlust einer Staatsangehörigkeit tritt nach wie vor ein, wenn ein Ausländer oder ein Angehöriger eines andern Bundesstaates ein uneheliches Kind rechtmäßig legitimiert, und wenn er eine Deutsche heiratet. Die Entlassung aus dem Staatsverband aber ist erschwert. Eine Ehefrau kann in Zukunft nur ihre Entlassung durch ihren Mann beantragen und sofern dieser ein Deutscher ist, muß die Entlassung gleichzeitig beantragt werden mit Zustimmung der Frau. Der Verlust der Staatsangehörigkeit durch Entlassung erstreckt sich nach dem neuen Gesetz auch auf alle andern Bundesstaatsangehörigkeiten. Wer etwas anders will muß dies besonders zum Ausdruck bringen und den Vorbehalt in der Entlassungsurkunde vermerken lassen. Die Bestimmung im alten Gesetz, daß die Entlassungsurkunde unwirksam wird, wenn der Entlassene nicht binnen 6 Monate seinen Wohnsitz nach dem Auslande verlegt, ist geändert auf 1 Jahr. Zehnjähriger Auslandsaufenthalt ohne eigens beantragte Einbürgerung in die Konsularmatrikel brachte bis jetzt den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit mit sich. Das gilt nach dem neuen Gesetz nicht mehr. Nun gilt, daß ein Deutscher seine Staatsangehörigkeit verliert, wenn er auf seinen Antrag in einem ausländischen Staat auf-

genommen wurde. Der Verlust tritt nicht ein, wenn er zum Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit die Genehmigung der zuständigen Behörde seines Heimatstaats erhalten hat. Dies wurde deshalb für notwendig erachtet, weil in manchen fremden Ländern viele wichtige geschäftliche Betätigungen von der Zugehörigkeit zu dem betreffenden Staat abhängig gemacht sind. Nach dem neuen Gesetz geht nun für einen militärpflichtigen Auslandsdeutschen auch die Staatsangehörigkeit verloren bei Nichterfüllung der Wehrpflicht, die spätestens mit der Vollendung des 31. Lebensjahres geregelt sein muß. Ein Deutscher, der sich im Auslande aufhält, kann seiner Staatsangehörigkeit auch durch Beschluß der Zentralbehörde seines Heimatstaates für verlustig erklärt werden, wenn er im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgesfahr einer vom Kaiser angeordneten Aufforderung zur Rückkehr keine Folge leistet. Ein fahnenflüchtiger Deutscher, der im Inland weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hat, verliert seine Staatsangehörigkeit mit dem Ablauf von 2 Jahren nach Bekanntmachung des Beschlusses, durch den er für fahnenflüchtig erklärt worden ist. Das gilt nicht für Mannschaften der Reserve, der Land- und Seemehr und der Ersatzreserve, die für fahnenflüchtig erklärt worden sind, weil sie einer Einberufung zum Dienst keine Folge geleistet haben, es sei denn, daß die Einberufung nach Bekanntmachung der Kriegsbereitschaft oder nach Anordnung der Mobilmachung erfolgt ist.

Ueber den Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit ist ja schon vorstehend einiges gesagt. Eine wichtige Uebergangsbestimmung ist, daß ein ehemaliger Deutscher, der gemäß den Bestimmungen des alten Gesetzes oder der früher geltenden Landesgesetze über den langjährigen Aufenthalt im Auslande seine Staatsangehörigkeit verloren hat, eingebürgert werden muß von dem Bundesstaat, in welchem er sich niedergelassen hat, vorausgesetzt, daß er keinem anderen Staat angehört. Dem Einbürgerungsantrag muß auch stattgegeben werden, wenn der Verlust der Staatsangehörigkeit eingetreten ist nach den alten Bestimmungen für den Fortzug nach der erteilten Entlassung, wenn ein solcher Antrag innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes, also bis zum 1. Januar 1915, gestellt wird. Ein militärpflichtiger Deutscher, der am 1. Januar 1914 nicht im Inland wohnt und vor dem das 29. aber noch nicht das 43. Lebensjahr vollendet hat, verliert seine Staatsangehörigkeit mit dem 31. Dezember 1915, sofern er bis dahin keine endgültige Entscheidung über seine Dienstverpflichtung herbeigeführt hat. Das gleiche gilt bei einem im Ausland aufhältlichen fahnenflüchtigen, welcher vor dem 1. Januar 1914 das 43. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn er sich nicht binnen der zweijährigen Frist vor den Militärbehörden stellt.

Der vielfach geäußerte Wunsch, doch ein gemeinsames Reichsindigenat (d. h. eine unmittelbare Reichsangehörigkeit ohne besondere Staatsangehörigkeit) zu schaffen, ist nur zum Teil erfüllt. Eine unmittelbare Reichsangehörigkeit ist zunächst nur für die Kolonisten eingeführt worden. Sie kann verliehen werden an einen Ausländer, der sich in einem Schutzgebiet niedergelassen hat oder an einen Eingeborenen in einem Schutzgebiete. Ferner an einen ehemaligen Deutschen, der im Auslande wohnt. Dem ehemaligen Deutschen stehen gleich, wer von ihm abstammt oder an Kindes Statt angenommen ist. Einen Ausländer, der im Reichsdienst angestellt ist und seinen dienstlichen Wohnsitz im Auslande hat, muß auf seinen Antrag die unmittelbare Reichsangehörigkeit verliehen werden, wenn er ein Dienstverkommen aus der Reichskasse bezieht; sie kann ihm verliehen werden, wenn er ein solches Einkommen nicht bezieht. Im übrigen finden die Bestimmungen über die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat — abgesehen von einigen Ausnahmen — auch entsprechende Anwendung auf die unmittelbare Reichs-

Neue Patente auf dem Gebiete der Holzbearbeitung.

(Aus dem H. R. Nr. 143, 1913.)

1. Gegenstand des Patentes. Erfindung ist eine Vorrichtung zu Sägen mit am Sämergestell um verstellbare Achsen (den Sämerarmen) (262 792, 262 793, 262 794, 262 795, 262 796, 262 797, 262 798, 262 799, 262 800, 262 801, 262 802, 262 803, 262 804, 262 805, 262 806, 262 807, 262 808, 262 809, 262 810, 262 811, 262 812, 262 813, 262 814, 262 815, 262 816, 262 817, 262 818, 262 819, 262 820, 262 821, 262 822, 262 823, 262 824, 262 825, 262 826, 262 827, 262 828, 262 829, 262 830, 262 831, 262 832, 262 833, 262 834, 262 835, 262 836, 262 837, 262 838, 262 839, 262 840, 262 841, 262 842, 262 843, 262 844, 262 845, 262 846, 262 847, 262 848, 262 849, 262 850, 262 851, 262 852, 262 853, 262 854, 262 855, 262 856, 262 857, 262 858, 262 859, 262 860, 262 861, 262 862, 262 863, 262 864, 262 865, 262 866, 262 867, 262 868, 262 869, 262 870, 262 871, 262 872, 262 873, 262 874, 262 875, 262 876, 262 877, 262 878, 262 879, 262 880, 262 881, 262 882, 262 883, 262 884, 262 885, 262 886, 262 887, 262 888, 262 889, 262 890, 262 891, 262 892, 262 893, 262 894, 262 895, 262 896, 262 897, 262 898, 262 899, 262 900, 262 901, 262 902, 262 903, 262 904, 262 905, 262 906, 262 907, 262 908, 262 909, 262 910, 262 911, 262 912, 262 913, 262 914, 262 915, 262 916, 262 917, 262 918, 262 919, 262 920, 262 921, 262 922, 262 923, 262 924, 262 925, 262 926, 262 927, 262 928, 262 929, 262 930, 262 931, 262 932, 262 933, 262 934, 262 935, 262 936, 262 937, 262 938, 262 939, 262 940, 262 941, 262 942, 262 943, 262 944, 262 945, 262 946, 262 947, 262 948, 262 949, 262 950, 262 951, 262 952, 262 953, 262 954, 262 955, 262 956, 262 957, 262 958, 262 959, 262 960, 262 961, 262 962, 262 963, 262 964, 262 965, 262 966, 262 967, 262 968, 262 969, 262 970, 262 971, 262 972, 262 973, 262 974, 262 975, 262 976, 262 977, 262 978, 262 979, 262 980, 262 981, 262 982, 262 983, 262 984, 262 985, 262 986, 262 987, 262 988, 262 989, 262 990, 262 991, 262 992, 262 993, 262 994, 262 995, 262 996, 262 997, 262 998, 262 999, 262 1000).

Stummfägen, wie mit besonderen Führungseinrichtungen vor und hinter dem Gattergestell. Patentiert wurde ferner eine „Kreisfäge zum Längs- und Querschneiden von Holz“ (263 409), Zusätze zu den Dacklingen (Dacklingen). Bei derartigen Maschinen war es bisher stets notwendig, wenn die Kreisfäge z. B. vom Querschneiden zum Längsschneiden umgestellt werden sollte, vom Maschinengestell die für das Querschneiden erforderlichen Teile — z. B. den als Schwinge ausgebildeten Holzhalter, der in einer Drahtseile unten am Gestell gelagert war, sowie die Schutzhaube für das Sägebrett usw. — ganz abzunehmen, ehe man den für das Längsschneiden von Holz notwendigen Tisch anbringen konnte. Außerdem war die Riemen-gabel am Maschinengestell so angeordnet, daß der Arbeiter sie nicht von seinem Stand aus gleichzeitig mit der Holzführung bedienen konnte. Es kam daher häufig vor, daß der Arbeiter aus Nachlässigkeit oder Unachtsamkeit das Abstellen des Treibriemens auf die feste Rolle vor dem Uebergang von einer Arbeitsart zur anderen, oder in Arbeitspausen vernachlässigte, wodurch sehr oft Unfälle entstanden. Um diesen Uebelständen abzuwehren, ist bei dem Erfindungsgegenstand die Anordnung der zum Querschneiden erforderlichen Teile so getroffen, daß sie zum Anbringen des für das Längssägen erforderlichen Tisches nicht vollständig abgenommen, sondern nur umgelegt werden müssen. Zu diesem Zweck ist die Drehachse des Holzhalters für das Quer-

fägen oben am Gestell angeordnet. Außerdem ist die Riemenaustrückgabel auf der Drehachse des Holzhalters so angebracht, daß sie gleichzeitig mit dem Umliegen des Holzhalters durch die Wirkung einer Feder selbsttätig ausgerückt wird. Die Bedienung der Kreisfäge soll durch die skizzierte Erfindung vereinfacht und erleichtert, die Unfallgefahr aber verringert werden. Eine Maschine zur Herstellung von Rahmen für Fenster, Türen oder ähnliche Gegenstände“ (263 410, 263 411, 263 412, 263 413, 263 414, 263 415, 263 416, 263 417, 263 418, 263 419, 263 420, 263 421, 263 422, 263 423, 263 424, 263 425, 263 426, 263 427, 263 428, 263 429, 263 430, 263 431, 263 432, 263 433, 263 434, 263 435, 263 436, 263 437, 263 438, 263 439, 263 440, 263 441, 263 442, 263 443, 263 444, 263 445, 263 446, 263 447, 263 448, 263 449, 263 450, 263 451, 263 452, 263 453, 263 454, 263 455, 263 456, 263 457, 263 458, 263 459, 263 460, 263 461, 263 462, 263 463, 263 464, 263 465, 263 466, 263 467, 263 468, 263 469, 263 470, 263 471, 263 472, 263 473, 263 474, 263 475, 263 476, 263 477, 263 478, 263 479, 263 480, 263 481, 263 482, 263 483, 263 484, 263 485, 263 486, 263 487, 263 488, 263 489, 263 490, 263 491, 263 492, 263 493, 263 494, 263 495, 263 496, 263 497, 263 498, 263 499, 263 500).

angehörigkeit. Das Gesetz läßt unberührt die Staatsverträge, die von Bundesstaaten mit ausländischen Staaten vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen sind. Vt.

Heimarbeit.

I.

a) Statistik.

Die Hausindustrie ist in Deutschland noch sehr stark vertreten, obgleich sich nicht leugnen läßt, daß ein sehr starker Rückgang der männlichen Heimarbeiter eingetreten ist. Allerdings ist eine Zunahme der weiblichen Heimarbeiter zu verzeichnen. Bei der Berufszählung im Januar 1907 wurden insgesamt gezählt 315 688 Heimarbeitbetriebe gegen 342 577 im Jahre 1895. Hausgewerbetreibende Personen wurden gezählt überhaupt im Jahre 1907: 405 263, im Jahre 1895: 457 984. Die Zahl der männlichen samt in demselben Zeitraum von 256 131 auf 170 712. Die Zahl der weiblichen Heimarbeiter stieg von 201 853 auf 234 551. Aus diesen Zahlen geht hervor, daß die Zahl der Betriebe sich verringerte um 26 889 oder 7,85%. Die Zahl der beschäftigten Personen überhaupt (Heimarbeiter) ging zurück um 52 721 oder 11,51%. Die Zahl der männlichen Heimarbeiter ging zurück um 85 419 gleich 33,35%. Die Zahl der weiblichen dagegen stieg um 32 698 gleich 16,20%. Der Rückgang der männlichen Heimarbeiter ist also ein ungeheurer, er wird nur zum Teil aufgehoben durch die Zunahme der weiblichen Heimarbeiter. Ein ähnlicher Rückgang war auch zu verzeichnen zwischen den Zählungen von 1882 bis 1895. Diese Zahlen sind charakteristisch. Rückgang im ganzen, Rückgang der männlichen Heimarbeiter um ein Drittel, Steigerung der weiblichen Personen um 16,2%. Das läßt den Schluß berechtigt erscheinen, daß der männliche Nachwuchs lieber in die Fabrik geht, anstatt Heimarbeiter zu werden. Diese Entwicklung ist zu begrüßen, steht doch das Einkommen der Heimarbeiter bedeutend unter dem des Fabrik- oder gewerblichen Arbeiters.

Auffallend ist die große Zunahme der weiblichen Heimarbeiter. Sie beweist, daß die Frauen lieber im Hause eine gewerbliche Nebenbeschäftigung ausüben, als außerhalb ihres Hausstandes. Dieses Bestreben ist verständlich, da auf diese Weise die Führung der Wirtschaft und die Beaufsichtigung der Kinder mit dem Nebenerwerb verbunden werden kann. Mag die häusliche Arbeit und die Kindererziehung noch so mangelhaft ausgeführt werden, jedenfalls glauben sie auf diese Weise den unzureichenden Verdienst des Mannes am zweckmäßigsten aufbessern zu können. Die unverheirateten weiblichen Heimarbeiter, die sich durch ehrlichen Erwerb durch die Welt schlagen müssen, vertreten zum größten Teil denselben Standpunkt, sie glauben, daß die Arbeit zu Hause besser und angenehmer sei, wie Dienstboten und Fabrikarbeit.

Die weibliche Bevölkerung ist in Deutschland um rund eine Million mehr vertreten wie die männliche; auch daraus erklärt sich die Zunahme der weiblichen Heimarbeiter.

Das Verhältnis der Hausindustrie zum Gewerbe überhaupt hat sich ebenfalls gewaltig verschoben. Obgleich die Heimarbeit noch immer einen bedeutenden Umfang hat, kamen auf 100 gewerblich tätige Personen im Jahre 1882 noch 6,5%, im Jahre 1895 nur 4,5%, und im Jahre 1907 sogar nur 2,8%. Das bedeutet im Zeitraum von 25 Jahren einen so gewaltigen Rückgang, daß man annehmen könnte, die Heimarbeit wird nach und nach gänzlich verschwinden. Das wird natürlich nicht so leicht eintreten, da immer neue Erwerbszweige entstehen, die eine Anzahl Heimarbeiter aufnehmen. Ferner treten Verschiebungen ein. Wenn eine Arbeitsgelegenheit verschwindet, so gehen die Arbeiter in einen andern Zweig der Heimarbeit über. Die Abnahme der Heimarbeit ist nicht etwa gleichmäßig, sondern in den einzelnen Berufen sehr verschieden.

Sehr interessant ist die Tatsache, daß 74,02% aller Betriebe Kleinbetriebe sind, d. h. nur ein Viertel aller Betriebe in der Hausindustrie beschäftigen einen oder mehrere Gehilfen. Von 72 630 Gehilfenbetrieben beschäftigten 62 994 Betriebe 1—3 Personen; nur 9 636 beschäftigten mehr wie 3 Personen, davon nur 3 880 Betriebe mit mehr wie 5 Personen.

Die Heimarbeit ist in den einzelnen Landesteilen des deutschen Reiches verschieden vertreten, besonders stark in den Großstädten. Die 42 Großstädte mit mehr als je 100 000 Einwohner weisen 117 170 hausgewerblich tätige Personen auf. Das Königreich Sachsen, Berlin, Rheinland, Schlesien und Nordbayern zeigen große Ziffern, desgleichen die thüringischen Staaten, namentlich Meiningen und Coburg Gotha.

Nach der gewerblichen Betriebszählung waren am 12. Juni 1907 in der Industrie der Holz- und Schnitzstoffe vorhanden 19 430 Hauptbetriebe und 4340 Nebenbetriebe. In diesen Betrieben waren beschäftigt insgesamt 31 481 Heimarbeiter, darunter 18 144 männlich und 13 337 weiblich. Die Bekleidungs- und Textilindustrie stehen mit 163 875 resp. 138 282 Personen an erster resp. an zweiter Stelle, dann folgt als dritte die Holzindustrie.

Die Entwicklung der deutschen Krankenversicherung.

Jetzt, da in der deutschen Krankenversicherung durch Eingliederung der Landarbeiter usw. wieder eine bedeutende Erweiterung der Versicherungen eintritt und da auch sonst verschiedene Änderungen in der Organisation der Krankenversicherung vorgenommen werden, ist es vielleicht von Interesse, einmal einen kurzen statistischen Ueberblick über die Entwicklung der deutschen Krankenversicherung zu geben. Die Zahl der gegen Krankheit versicherten Personen ist gestiegen von 4 670 959 im Jahre 1885 auf 13 069 375 im Jahre 1910. Auf je 1000 Personen der deutschen Bevölkerung kommen gegen Krankheit versicherte Personen 100 im Jahre 1885, 143 im Jahre 1890, 154 im Jahre 1895, 181 im Jahre 1900 und 201 im Jahre 1910. Speziell in den Ortskrankenkassen stieg die Zahl der Versicherten von 1 534 888 im Jahre 1885 auf 6 845 940 im Jahre 1910; im gleichen Zeitraum stieg die Zahl der in den Betriebskrankenkassen versicherten Personen von 1 261 200 auf 3 273 710; bei den Ortskrankenkassen betrug die Zunahme 346 Prozent, bei den Betriebskrankenkassen 166 Prozent.

Die Gesamteinnahmen der Krankenkassen stellten sich auf 65 408 444 M. im Jahre 1885, auf 134 704 226 M. im Jahre 1895, auf 266 912 673 M. im Jahre 1905 und auf 357 617 168 M. im Jahre 1910. Die Zunahme der Einnahmen von 1885 bis 1910 betrug 446 Prozent. Die gesamten Ausgaben der Krankenkassen stellten sich auf 57 787 750 M. im Jahre 1885, auf 122 599 623 M. im Jahre 1895, auf 253 835 378 M. im Jahre 1905 und auf 350 545 175 M. im Jahre 1910. Die Ausgaben stiegen im gesamten angegebenen Zeitraum um 506 Prozent. Die gesamten Ausgaben für Krankheitskosten stiegen von 1885 bis 1910 von 52 663 574 M. auf 320 020 827 M. oder um 508 Prozent. Von Interesse sind auch die einzelnen Ausgaben. Für Arztekosten wurden ausgegeben: 9 966 774 M. im Jahre 1885, 24 394 799 M. im Jahre 1895, 53 113 173 M. im Jahre 1905 und 76 440 495 M. im Jahre 1910; von 1885 bis 1910 war eine Erhöhung der Arztkosten um 691 Prozent eingetreten. Bei den Ausgaben für Arznei und Heilmittel war von 1885 bis 1910 eine Steigerung von 500 Prozent eingetreten. Die Ausgaben betragen bei diesem Posten 8 632 873 M. im Jahre 1885, 16 629 525 M. im Jahre 1895, 34 634 237 M. im Jahre 1905 und 48 216 260 M. im Jahre 1910.

An Krankengeldern wurden ausgezahlt: 26 441 934 M. im Jahre 1885, 50 126 941 M. im Jahre 1895, 102 816 975 M. im Jahre 1905 und 135 952 829 M. im Jahre 1910. Diese Art Ausgaben zeigte eine Vermehrung um 414 Prozent. Bei den Unterstützungen für Wöchnerinnen war eine Erhöhung der Ausgaben um 871 Prozent eingetreten und zwar betragen diese Ausgaben 661 162 M. im Jahre 1885, 1 824 994 M. im Jahre 1895, 4 578 893 M. im Jahre 1905 und 6 432 231 M. im Jahre 1910. An Sterbegeld wurden ausgezahlt: 2 381 920 M. im Jahre 1885, 3 986 376 M. im Jahre 1895, 6 350 639 M. im Jahre 1905 und 7 462 233 M. im Jahre 1910. Die Ausgaben für Krankenhausbehandlung und für Rekonvaleszenz stellten sich auf 5 128 911 M. im Jahre 1885, auf 14 038 691 M. im Jahre 1895, auf 30 750 005 M. im Jahre 1905 und auf 45 576 729 M. im Jahre 1910. Es war bei diesem Posten eine Ausgabenerhöhung um 785 Prozent eingetreten. Schließlich seien noch die Verwaltungskosten angeführt. Hier war eine Erhöhung der Ausgaben um 887 Prozent eingetreten. Die Verwaltung der Krankenkassen kostete: 3 648 439 M. im Jahre 1885, 7 086 608 M. im Jahre 1895, 14 167 326 M. im Jahre 1905 und 20 434 195 M. im Jahre 1910.

Freie Vereinigung gegen Zwangsinnungen.

Zu stürmischen Szenen kam es zu Beginn einer allgemeinen gegen die Zwangsinnungen gerichteten Versammlung der Handwerkermeister von Groß-Berlin, die in der Neuen Philharmonie tagte. Die anwesenden Obermeister beantragten, ein Bureau unter dem Vorsitz des Obermeisters R a h a r d t zu bilden. Der Einberufer, Schuhmachermeister Jakob Ege, und sein Anhang widersprachen dem heftig, worauf Rahardt in großer Erregung erklärte, da keine Aussicht für ihn bestehe, sich mit seinen Freunden in dieser Versammlung Gehör verschaffen zu können, so fordere er seine Freunde auf, mit ihm den Saal zu verlassen. Unter großem Lärm entfernten sich hierauf etwa 200 Mitglieder der Innungsvorstände, während ungefähr 1000 Personen zurückblieben.

Nachdem die Ruhe hergestellt war, wandte sich der Referent Uhrmachermeister Hermann Ritter heftig gegen die Zwangsinnungen. Er brachte ein umfangreiches Material herbei und erwähnte u. a., daß die Photographen-Zwangsinnung es verstanden habe, aus der im Gesetz vorgesehenen Höchststrafe von 20 M. für Uebertretungen der Zwangsinnungsvorschriften Geldstrafen bis zu 2000 M. zu machen und sogar mit Haftstrafe zu drohen. Die Zwangsinnung der Bäcker in Magdeburg habe das Aushängen von Plakaten, die eine Verständigung mit den Gesellen wegen Lohnsätzen betrafen, mit Strafen bis zu 10 M. belegt. Die inzwischen aufgelöste 850 Mann starke Uhrmacher-Zwangsinnung in Berlin habe für ihren ehrenamtlich bestellten Vorstand 2000,

600 und 400 M. Entschädigung festgesetzt. Bei Beschwerden über den Innungsvorstand werde aber der Beschwerdeführer von der Gewerbebeputation nicht gehört.

Nach längerer Debatte wurde folgende Resolution angenommen:

„Die am 20. Oktober tagende große öffentliche Versammlung selbständiger Handwerker Groß-Berlins ersucht die gesetzgebenden Körperschaften, bei der Neuordnung der Gewerbeordnung dafür Sorge zu tragen, daß es unmöglich wird, die Zwangsorganisationen des Handwerks zur Vertretung selbstständiger Interessen zu benutzen. Sie fordert, daß Zwangsinnungsstatuten nur dann genehmigt werden dürfen, wenn eine Versammlung, zu der alle beteiligten Gewerbetreibenden eingeladen sind, sie gutgeheißen hat. Sie erwartet von den gesetzgebenden Körperschaften, daß bei der Neugestaltung der Gewerbeordnung Sicherungen dahingehend geschaffen werden, daß die in § 81a gekennzeichneten Aufgaben der Innungen nicht dahingehend ausgelegt werden, daß § 100q und die §§ 152 und 153 G. O. aufgehoben werden. Sie fordert ferner mit Rücksicht auf die Erfahrungen im Innungsleben, daß bei Beschwerden über die nach § 92c G. O. verfügbaren Strafen nicht die Aufsichtsbehörden in letzter Instanz entscheiden. Gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörden muß das Verwaltungsstreitverfahren zulässig sein. Die Versammlung protestiert gegen Versuche, die Auflösung der Zwangsinnungen noch mehr zu erschweren, Organisationen, die gegen den Willen der Mehrheit der Mitglieder gehalten werden sollen, sind nicht geeignet, die Kollegialität zu pflegen. Sie protestiert gegen Versuche, nur Innungen das Wahlrecht zur Handwerkskammer zu verleihen und erwartet die Ausdehnung des Wahlrechts auf alle Handwerker.“

Die Versammlung beschloß in Rücksicht „auf den wachsenden Uebermut der Zwangsinnungen und den dadurch bedingten rücksichtlichen Geist“ den Zusammenschluß der mündigen Handwerksmeister durch Gründung eines Bundes der freien Vereinigungen Groß-Berlins. Eine der ersten Aufgaben des Bundes soll es sein, auf die Neugestaltung der Gewerbeordnung dahin einzuwirken, daß den Handwerkern ihr Selbstbestimmungsrecht nicht durch die Gesetzgebung geraubt werde.

Kundschau.

Krankenkassen und Ärzte. Zwischen den Organisationen der Ärzte und den Krankenkassenverbänden haben Einigungsverhandlungen stattgefunden, die bedauerlicherweise ergebnislos verlaufen sind. Der Verband der Ärzte Deutschlands versendet darüber folgende Erklärung:

„Die auf Anregung von dritter Seite eingeleiteten Einigungsverhandlungen zwischen dem Betriebskrankenkassenverband bzw. den großen Krankenkassenverbänden einerseits und dem Deutschen Ärztevereinsbund und Wirtschaftlichen Ärzteverband (Leipziger Verband) andererseits sind endgültig gescheitert. Die genannten Ärzteorganisationen hatten der Gegenpartei Vorschläge unterbreitet, die vom ärztlichen Standpunkt aus im Vergleich zu den bisherigen ärztlichen Forderungen ein weitgehendes Entgegenkommen darstellten; als ferner die Kassenorganisationen auch an diesen neuen Grundlagen einiges auszusetzen hatten, sagten die Ärzteorganisationen ein weiteres Entgegenkommen zu. Trotzdem haben die vereinigten Kassenverbände den ärztlichen Friedensvorschlag schließlich rundweg abgelehnt: sie wollen weder mit den Organisationen der Ärzte verhandeln, noch zeigen sie hinsichtlich der freien Arztwahl und der Bemessung des Honorars irgendwelches Entgegenkommen, sie zwingen dadurch der Ärztespartei den Kampf auf. Den Ärzten bleibt daher einstweilen nichts weiter übrig, als den Ausschluß neuer Beiträge für Beginn der Reichsversicherungs-Ordnung zum 1. Januar 1914 allgemein abzulehnen. Die Ärzteorganisationen haben alsbald ihre satzungsgemäß vorgesehenen Organisationsinstanzen zusammenberufen, insbesondere wird mit tunlichster Beschleunigung der Ärztevereinsbund einen deutschen Ärztag über die nunmehr notwendig gewordenen einheitlichen Maßnahmen beschließen lassen.“

Demgegenüber veröffentlichte der Verband zur Wahrung der Interessen der Betriebskrankenkassen eine Mitteilung:

„Nach einer Nachricht des Ärzteverbandes hätten die vereinigten Krankenkassenverbände den vom Ärztevereinsbund und Leipziger Ärzteverband gemachten Friedensvorschlag rundweg abgelehnt; die Kassen wollen nicht mit den Ärzteorganisationen verhandeln, sie zeigten in Rücksicht auf freie Arztwahl und Bemessung des Honorars kein Entgegenkommen. Diese Angaben sind unrichtig. Tatsache ist folgendes:

1. Am 10. September hat eine siebenstündige Verhandlung zwischen Vertretern der bezeichneten zentralen Ärzteorganisationen und des Betriebskrankenkassenverbandes und am 5. Oktober eine mehrstündige Unterredung zwischen den Vorsitzenden der Ärzteorganisationen und einem Vertreter unseres Verbandes stattgefunden. Dem Ärzteverbande ist bekannt, daß der Betriebskrankenkassenverband dabei im Einvernehmen mit den anderen

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnummer ist der 44. Wochenbeitrag für das Jahr 1913 fällig.

Krankenkassen-Hauptverbänden gehandelt hat.

2. Die Ärzteorganisationen haben von vornherein rundweg die Vorschläge der Krankenkassen abgelehnt, obwohl diese weitgehendes Entgegenkommen enthielten...

3. Ueber die Höhe des Honorars ist überhaupt nicht verhandelt worden. Die Krankenkassen haben nur die vorgeschlagene Bemessungsgrundlage nach den einzelnen Leistungen nicht anerkennen können.

4. Die Krankenkassenverbände haben nur solche Forderungen abgelehnt, welche die Auslieferung von Krankenkassen und Kassenärzten an die Ärzteorganisationen bedeuten.

In der Aufforderung der zentralen Ärzteorganisationen an die Ärztevereine usw., keine Verträge mit Krankenkassen abzuschließen, bis ein außerordentlicher Arztetag die nunmehrige Stellung der Ärzteorganisationen bestimmt hat...

Beide Parteien schieben sich also gegenseitig die Schuld an dem Scheitern der Einigungsverhandlungen in die Schuhe. Das rücksichtslose Vorgehen der ärztlichen Landesorganisation zeigt aber am besten, wo die Schuldigen sitzen.

Eine staatliche Unterhaltungsversicherung in Victoria. Neben den Alters- und Invalidenversicherungsgesetzen des australischen Bundes, die jedem arbeitsfähigen, unbescholtenen über 60 Jahre alten Bürger mit weniger als 6200 M. Besitz eine Rente sichern...

Hygienisches.

Das Geheimnis der Stärke und Ausdauer. In der Zeitschrift „Gute Gesundheit“ schreibt unter dieser Ueberschrift Dr. med. P. A. de Forest: Körperliche Stärke und Ausdauer ist eine Eigenschaft, welche die Menschen im allgemeinen dringend zu besitzen müssen...

de Forest führt eine Reihe von Beispielen starker Menschen an und bemerkt: „An diesen Beispielen ersehen wir, daß man, um Stärke und Ausdauer zu erlangen, sich daran gewöhnen muß, ein tätiges Leben zu führen, daß man kräftige Eltern haben und in allen Dingen Mäßigkeit üben muß.“

Patentschau.

Mitgeteilt vom Verbands-Patentbureau Johannes Koch, Berlin NO 18, Str. Frankfurter Str. 59. — Auskünfte kostenlos.

Erteilte Patente:

- Nr. 34i. 266 144. Schreibpult. Anna Schiemann, Amalienau b. Königsberg i. Pr. Angem. 7. 1. 13.
Nr. 34i. 266 149. Einen Sessel darstellendes Wandlungsmöbel; Zus. z. Pat. 266 148. Paul Rohrmann, Breslau. Angem. 22. 10. 12.
Nr. 34i. 266 151. Versteckt angeordnetes Gefache für Schreibstische, Schränke oder andere Kastenmöbel. R. Adolf Rosenthal, Budapest. Angem. 19. 4. 13.
Nr. 34g. 266 883. In einen Stuhl und eine Fußstühle verandbare Fußbank. Louis Liebcher, Leubnitz-Neustra. Angem. 23. 10. 12.
Nr. 38b. 266 804. Holzabputzmaschine. Hermann Legtmeyer, Wernitzgrün a. Delfter. Angem. 14. 2. 11.

Gebrauchsmuster:

- Nr. 34i. 569 377. Wand-Schreibpult. Bruno Arndt, Punitz. Angem. 28. 8. 13.
Nr. 34i. 569 554. Schublade mit selbstschließender Falouffe. Erna Berlin, geb. Rabert, Goslar. Angem. 1. 9. 13.
Nr. 38e. 569 311. Fräsmesser für Holzbearbeitung mit hohl gearbeiteten Schneiden. Karl Schoof, Seltendorf a. Brz, Wittbg. Angem. 18. 8. 13.
Nr. 38e. 569 326. Puffhobel mit verstellbarer Einlage. Wihl Hofbaur, Laupheim, Witt. Angem. 2. 9. 13.
Nr. 34i. 571 047. Schrank mit Türen, deren äußere Seiten mit Spiegel bedeckt sind, von denen die beiden äußeren nach der Mitte zu aufgehen und dadurch eine Seiten- und Rückansicht ermöglichen. Anna v. Paledzka, Essen a. Ruhr. Angem. 16. 4. 13.
Nr. 37a. 571 680. Holzkonstruktion an Doppelfenster mit gleichzeitig zu öffnenden Innen- und Außenflügeln. Gustav Schubert, Hirschberg i. Schl. Angem. 23. 9. 13.

Berlin. Die vereinigten Ortsvereine der Deutschen Gewerksvereine Berlin-Norden veranstalten am Sonntag, den 2. November, im Restaurant der Brauerei Oswald Berliner, Brunnenstraße 140, einen Familien-Unterhaltungsa b e n d mit Vorträgen. Wir ersuchen jeden einzelnen Kollegen mit seiner Familie zu erscheinen.

Vorbereitung.

Zuzug ist fernzuhalten nach Witow i. P. (Norddeutsche Bau-Akt.-Gesellschaft vorm. G. & C. Körner).

Verlorene Mitgliedsbücher.

Nachstehende Mitgliedsbücher sind als verloren gemeldet und werden hiermit für ungültig erklärt: Nr. 4312 Schneider - Siegen. Nr. 2061 S a f e n k a m p - Duisburg. Unterfütungen dürfen auf diese Bücher nicht gezahlt werden. Der Hauptvorstand.

Sterbetafel.

In den Monaten Juli bis einschl. 30. Septbr. 1913 sind nachstehende Mitglieder resp. Frauen des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands gestorben:

Table with columns: Stammtafel-Nr. der Verstorbenen, Name der Verstorbenen, Name des Ortsvereins, Bezählte Begräbnis-Unterstützung (Ortsvereins, Familien, Fremde), and Summa.

Ruhe in Frieden!

Berlin, den 30. September 1913.

W. Zietke, Hauptkassierer.

Versammlungen des Oriso. der Holzarbeiter Berlin.

Sonnabend, den 1. November 1913: Bezirk Ost und Möbelsticker. Abds. 8 1/2 Uhr, Kopenstr. 65, Bezirksversammlung. Modell- u. Fabriksticker. Abds. 8 1/2 Uhr b. Schröder, Stettiner Str. 50, Zahlabend. Bezirk Sieglitz. Abds. 8 1/2 Uhr, b. Gerecht, Berlinstr. 1, Bezirksversammlung.

Ortsverein Berlin. Am Montag, den 3. November, abends 8 Uhr: Allgemeine Vertrauensmännerversammlung im Verbandshaus, Greifswalder Str. 221/23. Tagesordnung: Die Aufgaben der nächsten Generalversammlung. Referent: Kollege Volkman n.

Sonnabend, den 8. November 1913: Bezirk Südost und Klavierarbeiter. Abds. pünktlich 8 1/2 Uhr, b. Wolfsläger, Albrechtstr. 21. Lichtbildervortrag: „Aus Europas politischem Wetterwinkel.“ Streifzüge durch die Balkanländer. Alle Kollegen mit ihren Damen sind hierzu eingeladen. Bezirk Roabit. Abds. 8 1/2 Uhr, Turmstr. 18, Bezirksversammlung.

Sonntag, den 9. November 1913: Einseher. Vorm. 10 Uhr, b. Zimmermann, Kurzstr. 17 (nahe Alexanderplatz), Brancherversammlung. Vollzähliger Besuch aller Versammlungen ist notwendig. Die Verwaltung.

Dieser Nummer der „Eiche“ liegen die grauen Karten für das Kaiserliche Statistische Amt bei. Um pünktliche und vollständige Einsendung derselben wird besonders ersucht.

Anzeigen.

Für den Inseratenteil ist die Redaktion der Zeitung gegenüber nicht verantwortlich.

Ortsverein Neuföllu.

Sonnabend, den 8. November 1913. 8. Jahresversammlung. 199. Beschäftigtes Erwerbsvermögen vorant. Der Vorstand.

Essen - Ruhr. Durchreisende Kollegen erhalten vom hiesigen Ortsverband Abendbrot, Kachologie u. Morgenkaffee. Die Bergpflanzungen werden nicht mehr auf dem Gewerksvereinsbureau, sondern bei den einzelnen Kasernen angesetzt!

Der Arbeitsnachweis des süddeutschen Bezirks

befindet sich Ulm a. D., Neithardtstr. 14.

Die Vorstände der Ortsvereine werden dringend ersucht, offene Stellen oder arbeitslose Kollegen sofort nach hier zu melden; desgleichen die Adressen von denjenigen Mitgliedern des Ortsvereins, die außerhalb des Stadtbezirks wohnen oder arbeiten. Die Bezirksleitung J. A.: Baruholt

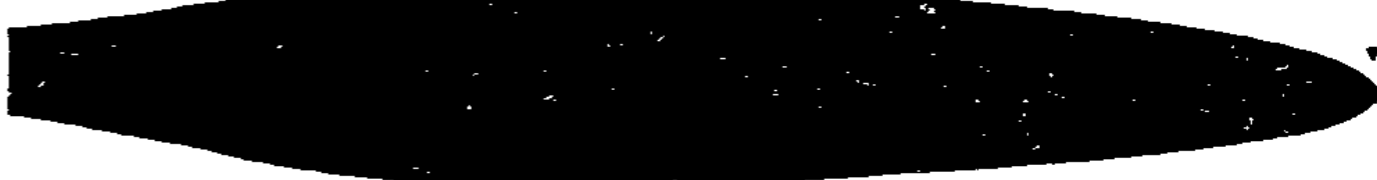
Keine Ahnung besitzt das Publikum von dem riesigen Geschäftsbetriebe in einem modernen Kaufhause. Eine wertvolle Aufklärung darüber bietet das hervorragende, uns als streng reell bekannte Versandgeschäft Jonaß & Co. G. m. b. H. in Berlin N. S. 511 durch seinen 900 Seiten starken Prachtkatalog mit über 6000 Abbildungen von Taschen- und Wanduhren, Goldwaren, photographischen Apparaten, Sprechmaschinen, Musikinstrumenten, Wirtschaftsmaschinen, Koffern, ja sogar Spielwaren. Die Firma liefert alles auf Teilzahlung bei bequemen monatlichen Raten.

Für jeden strebsamen Gewerksvereiner

sind folgende zwei wertvolle Schriften, enthaltend die von dem hiesigen Verein gehaltenen Vorträge, für die Wertarbeit bestimmt.

- Tätigkeitsbericht für die Jahre 1910 bis 1912, erstattet vom Vorstandsvorsitzenden K. Goldschmidt.
Das Rechtsverhältnis zwischen Unternehmer und Arbeitern in der Grossindustrie, von M. Hirschfeld.
Arbeitslosenversicherung und Arbeitsnachweis, von M. Hirschfeld.

Bestellungen sind zu richten an die Verlagsanstalt „Die Eiche“, Berlin N. S. 511, Greifswalder Str. 221/23.



100 Stück gute 6 Pfg.-Zigarren für Mk. 3,-

Ein ich in der Lage zu liefern, weil ich ganze Lager aus Lombardgeschäften usw. aufkaufe. Ferner liefern ich 100 Stück feine 7 Pfg.-Zigarren für 3.50 Mk., 100 Stück feine 8 Pfg.-Zigarren für 4 Mk., 100 Stück feine 10 Pfg.-Zigarren für 5 Mk., 100 Stück feine 12 Pfg.-Zigarren für 6 Mk. Ein Versuch führt zu dauernder Kundenschaft — 500 sende franco. — Nichtbenutzendes nehme unfrankiert zurück. Versand macht unter 100 Stück. — H. Feiler, Versandhaus, Berlin C., Neue Schönhauser Straße 16. — Gegründet 1886.